

**(5) Wird der Geschädigte als Zeuge vernommen, hat das Gericht zu gewährleisten, daß seine Rechte auch während seiner Abwesenheit gewahrt werden. Soweit erforderlich, ist er vom Vorsitzenden darüber zu unterrichten, was in seiner Abwesenheit verhandelt wurde.**

1.1. Die **Vernehmung von Zeugen in der Hauptverhandlung** ist Ausdruck des Prinzips der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme (vgl. Anm. 1.5. zu §222).

Die allgemeinen Vorschriften

- zur Aussagepflicht, Zeugnisfähigkeit, Unterstützungspflicht und zum Vorrang der Zeugenpflicht (vgl. §25 und Anm. 2.-4. dazu, §35);
  - zur Aussageverweigerung (vgl. §§ 26, 27);
  - zur Aussagegenehmigung (vgl. §§ 28, 29);
  - zur Vernehmung und Belehrung (vgl. §§ 32, 33)
- gelten auch für diese Bestimmung. Zum Fragerecht von anderen Verfahrensbeteiligten an Zeugen vgl. § 229. Zeugenaussagen sind - wie alle anderen Beweismittel — durch Vergleich mit Informationen aus anderen Beweismitteln auf ihre Richtigkeit zu überprüfen (insbes. bei einander widersprechenden Aussagen von Angeklagten und Zeugen oder mehrerer Zeugen untereinander). Erforderlichenfalls sind einem Zeugen Fragen über Umstände zu stellen, die seine Glaubwürdigkeit in der vorliegenden Sache betreffen (vgl. Anm. 1.2. zu §33). Zu weiteren Fragen der Prüfung von Zeugenaussagen vgl. Ziff. III. 3. der PIROG vom 16.3.1978).

1.2. Eine **Verlesung des Protokolls über eine frühere Vernehmung** ist nur unter den im Gesetz festgelegten Voraussetzungen zulässig (vgl. OG-Urteil vom 9.4. 1979 - I b Ust 6/70). Zum Vernehmungsprotokoll im Ermittlungsverfahren und bei der richterlichen Vernehmung vgl. § 106, § 126 Abs. 2. Das Protokoll über eine Vernehmung in der gerichtlichen Hauptverhandlung (vgl. § 253) kann unter den gesetzlichen Voraussetzungen ebenfalls verlesen werden (z. B. über die Vernehmung eines Zeugen in einer anderen Sache oder eines Zeugen, der aus einem der in Ziff. 1 oder 2 genannten Gründe nach Unterbrechung der Hauptverhandlung gem. §218 Abs. 3 nicht wieder erschienen ist). Das Gericht hat zu prüfen, ob das Protokoll, das verlesen werden soll, den Anforderungen an ein Vernehmungsprotokoll entspricht (vgl. Anmerkungen zu § 106).

1.3. **Tod, Geisteskrankheit oder nicht ermittelter Aufenthalt** (vgl. entsprechend Anm. 3.-5. zu § 143) sind durch entsprechende Dokumente festzustellen (z.B. durch eine ärztliche Bescheinigung oder durch die gerichtliche Entscheidung über die Einweisung

eines Zeugen in ein psychiatrisches Krankenhaus). Ob der Aufenthalt eines nicht erschienenen Zeugen nicht ermittelt werden kann, ist gewissenhaft zu prüfen. Für diese Feststellung genügt nicht allein der Vermerk auf der Postzustellungsurkunde, daß die Ladung des Zeugen nicht möglich gewesen sei, weil dieser unter der angegebenen Anschrift nicht erreichbar war. Eine Aussage kann erst verlesen werden, wenn Aufenthaltsermittlungen (vgl. Anm. 2.1. zu § 138) erfolglos waren (vgl. OG-Urteil vom 9.4.1970 - I b Ust 6/70).

1.4. **Zur Krankheit oder Gebrechlichkeit, zu nicht zu beseitigenden oder anderen erheblichen Hindernissen** vgl. Anm. 1.2. und 1.3. zu §210. Krankenhausaufenthalt ist allein noch kein ausreichender Grund, die Aussage eines Zeugen zu verlesen, wenn andere Möglichkeiten (z. B. der Krankentransport zum Gericht nach entsprechender Konsultation des behandelnden Arztes oder die Vernehmung gem. §210) gegeben sind (vgl. OG-Urteil vom 18. 8. 1982 - 4 OSK 13/82).

1.5. **Mit Einverständnis des Staatsanwalts, des Angeklagten und dessen Verteidigers** kann das Vernehmungsprotokoll verlesen werden, wenn der Zeuge nicht anwesend ist. Die Genannten müssen das Einverständnis ausdrücklich erklären. Der Angeklagte muß über die Bedeutung und über die Konsequenzen einer Verlesung informiert sein, insbes. wenn die zu verlesenden Aussagen von denen des Angeklagten abweichen. Fehlt es auch nur an der Zustimmung eines Verfahrensbeteiligten, der seine Verweigerung nicht zu begründen braucht, ist eine Verlesung nach dieser Bestimmung unzulässig (vgl. OG-Urteil vom 12.6.1975 - 2b Ust 14/75).

2. **Aufzeichnungen über anderweitige Vernehmung oder Äußerungen sowie eigene Aufzeichnung eines Zeugen oder Mitbeschuldigten** sind Informationen, die in Protokollform oder in anderer Form (vgl. Anm. 2.1.—2.3. zu §49) fixiert, aber nicht in einem nach Abs. 1 zu verlesenden Protokoll enthalten sind (z. B. Anzeigen, Erklärungen vor einem Organ der Finanzkontrolle oder Steuerfahndung, Aussagen in einem Zivil-, Familien- oder Arbeitsrechtsverfahren oder Aussagen eines Mitbeschuldigten in demsel-